

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)**

Vom 4. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 4. Dezember 2018 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

Inhalt

Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn.....	3
§ 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung.....	3
§ 4 Lehrveranstaltungen.....	3
§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Studienleistungen.....	4
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen	5
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	6
§ 10 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit	6
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen	7
§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen	8
§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung.....	9
§ 14 Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	10
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	11
§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen.....	11
§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	12
Besonderer Teil 1: Regelungen für die Bachelorstudiengänge.....	12
§ 19 Bachelorgrad	12
§ 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge	13
§ 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge.....	13
§ 22 Profilbereich.....	13
§ 23 Zweitfach.....	13
§ 24 Bachelorarbeit.....	13
Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge.....	15

§ 25 Mastergrad.....	15
§ 26 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge	15
§ 27 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen	15
§ 28 Masterarbeit.....	15
Schlussbestimmungen	17
§ 29 Übergangsregelung.....	17
§ 30 Inkrafttreten.....	17

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg und regelt die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen.

(2) ¹Die Qualifikationsziele, Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge und der Prüfungen sowie weitere spezifische Regelungen werden ergänzend zu dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) in einzelnen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der jeweiligen Studiengänge.

§ 2 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern und beginnt im Wintersemester.

§ 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Studiengänge können als künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder wissenschaftliche Studiengänge ausgestaltet sein.

(2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul kann einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Modulbestandteilen umfassen. ³Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwandes sind die Module mit einer bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten versehen. ⁴Die ECTS-Punkte für das Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls geforderten Leistungen erbracht worden sind. ⁵Eine Teilvergabe von ECTS-Punkten erfolgt nicht.

(3) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) beschrieben wird. ²Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. ³Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen. ⁴Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Kompetenzerwerb im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird durch verschiedene Lehrformen (z. B. Einzelunterricht, Exkursion, Gruppenunterricht, Hospitation, Praktikum, Probe, Projekt, Seminar, Übung, Vorlesung) erlangt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(3) ¹Die Studierenden müssen sich form- und fristgerecht zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anmelden und diese den jeweils entsprechenden Modulbestandteilen zuordnen. ²Form und Frist der Anmeldung werden durch die Hochschule bekanntgegeben.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Anmeldungen diese

maximale Teilnehmendenzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung,
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester,
4. Reihenfolge der Anmeldung.

§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Es besteht eine regelmäßige Teilnahmeverpflichtung bei den Lehrveranstaltungsarten Probe, Hospitation, Praktikum und Exkursion.

(2) ¹Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden insgesamt mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt, gilt die Veranstaltung als nicht belegt. ³Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die Studentin bzw. der Student ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 6 Studienleistungen

¹Für entsprechend in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnete Modulbestandteile kann als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten eine unbenotete Studienleistung, die „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) erbracht wird, erforderlich sein.

² Studienleistungen können u. a. sein:

- das Halten eines Referates,
- das Erstellen eines Protokolls,
- das Erstellen einer Dokumentation,
- die Realisierung eines Projekts.

³Die entsprechenden Regelungen hierzu werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) ¹Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. ²Die Benotung richtet sich nach § 15.

(2) Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

(3) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung möglich. ³Des Weiteren können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von nahen Angehörigen gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(4) ¹Prüfungsleistungen sind den einzelnen Studierenden individuell zuzuordnen. ²Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Mappen, mündliche Prüfungen, Kolloquien, Lehrproben, Präsentationen, Protokolle, Portfolio oder Modultagebücher in Betracht. ⁴Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(5) In schriftlichen Prüfungsarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Wissens in einer in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Zeitspanne und (im Falle einer Klausur mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht) ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, grundsätzlich acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

(6) Bei benoteten Referaten muss die Studentin bzw. der Student spätestens am Tag des Referates eine schriftliche Zusammenfassung vorlegen, die als Anlage dem Prüfungsprotokoll beizufügen ist.

(7) ¹In Lehrproben soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. ²Die Studentin bzw. der Student legt der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werktagen vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor. ³Aus dem Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen nachvollziehbar hervorgehen. ⁴Die Beurteilung des Entwurfs fließt mit 25% in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. ⁵Wird der Entwurf nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird dieser Anteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁶Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigelegt.

(8) Ein Modultagebuch enthält die Zusammenfassungen von Inhalten und Diskussionen zu einzelnen Modulbestandteilen, weiterführende Überlegungen und Fragen zu den Lehrinhalten sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Semesterverlauf und der eigenen Motivation im Vergleich zu den Erwartungen am Beginn des Semesters.

(9) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen) können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise im Ensemble, erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.

(10) ¹Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird von der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben. ²Das Protokoll muss die Bezeichnung der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studentin bzw. des Studenten, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(11) Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das von der Studentin bzw. dem Studenten eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigelegt.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen

(1) ¹Studierende müssen sich für alle abzulegenden Modulprüfungen, auch im Rahmen von Wiederholungsprüfungen, innerhalb einer bestimmten Frist in der vorgegebenen Form schriftlich oder im Campus-Management-System anmelden. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht bzw. nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, dürfen an dieser Prüfung nicht teilnehmen. ³In diesen Fällen ist auf schriftlichen Antrag, der vor dem Ablegen der Prüfung beim Studienservice zu stellen ist, eine nachträgliche Zulassung möglich. ⁴Beruhet das Versäumen der Anmeldefrist auf einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung. ⁵Studierenden, die sich zu einer letztmaligen Wiederholungsprüfung nicht, nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, kann auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Prüfungsanmeldung gewährt werden, sofern sie Gründe geltend machen, die sie nicht zu vertreten haben. ⁶Studierende sind zu

Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie sich form- und fristgerecht angemeldet haben und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch den Studienservice vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student

1. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 8) oder
2. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. nicht fristgemäß (§ 9 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin durch Abmeldung im Campus-Management-System vorzunehmen. ²In diesem Fall hat sich die Studentin bzw. der Student zu einem späteren Prüfungstermin neu anzumelden. ³Bei Prüfungen, deren Verschiebung zu einer Verlängerung der Studienzeit führen würde, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) ¹Werden für die Säumnis nach Abs. 1 oder für den Rücktritt nach Abs. 2 nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Sachgebiet Studienservice unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. ³Der Prüfungsausschuss kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁵In Fällen nach Satz 1 ist der Studentin bzw. dem Studenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 9 Absatz 1 und Absatz 4 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum

Ende des übernächsten Semesters, bei Hauptfachprüfungen bis zum Ende des folgenden Semesters abzulegen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) ¹Nicht fristgerecht oder „ohne Erfolg“ erbrachte Studienleistungen können einmalig bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Studienleistung als endgültig nicht erbracht, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Abweichend von Absatz I Satz I dürfen im Verlauf des Studiums maximal zwei Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Haupt- oder Zusatzfach und für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die zweite Wiederholungsprüfung wird schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. ⁴Im Falle einer Genehmigung gelten §§ 8 Absatz I Satz I und 10 Absatz I Satz 3 entsprechend.

(4) Räumen die Modulbeschreibungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(6) ¹Wer nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit die zu erbringenden ECTS-Punkte erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, für den gilt das entsprechende Studium als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ²Die Wiederholbarkeit gemäß § 10 Absatz 1, 2 bleibt unberührt. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung führt nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs, sofern nicht der bzw. dem Studierenden auf schriftlichen Antrag von der Hochschulleitung wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

(7) ¹Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen Anordnungen nach Satz I nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) ¹Für Grundsatzangelegenheiten in den Prüfungsverfahren und deren Dokumentation, die Entscheidung über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Vertretungsfall durch eine bzw. einen der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten aus dem Prüfungsausschuss vertreten. ⁴Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁶Die Leiterin bzw. der Leiter des Sachgebietes Studienservice und Internationales fungiert als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, berät den Prüfungsausschuss und ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses verantwortlich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁸§ 18 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg finden keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden
1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört,
 2. für die Bachelor- oder Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört,
 3. für die Bachelor- oder Masterarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, wobei bei der künstlerisch-pädagogischen Masterarbeit mindestens eine bzw. einer der Department Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik angehören muss,
 4. für alle schriftlichen Prüfungen und die Modulprüfung Musiktheorie/Musikwissenschaft 3 in den Bachelor-Jazzstudiengängen, bestehend aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer; für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen,
 5. für alle weiteren Prüfungen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden, sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, erstellen die Prüfungsprotokolle, bewerten die Prüfungsleistungen gemäß § 15. ²Sie regen gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an. ³Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert daneben die im jeweiligen Prüfungsfach anfallenden Prüfungen und koordiniert insbesondere Korrepetition, Räume, Termine und sorgt dafür, dass die entsprechend notwendige Mindestzahl an Kommissionsmitgliedern verfügbar ist.

(5) ¹Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG. i. V. m. HSchPrüferV). ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen bzw. Prüfer fest. ³Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen

(1) ¹Studierenden mit Behinderung oder chronisch erkrankten Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich, beispielsweise in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten, durch das Ablegen der Prüfung in einer anderen Art oder Form und durch die Befreiung von Prüfungsteilen gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist anzuhören. ³Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 werden behinderte Studierende vorrangig berücksichtigt.

(2) ¹Die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Funktionseinschränkungen und Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) ¹Zur Vermeidung von Nachteilen für Studentinnen während der Mutterschutzfristen oder während der ersten zwölf Monate der Stillzeit können auf schriftlichen Antrag ausgleichende Maßnahmen

im Prüfungsrechtsverhältnis zugestanden werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³§ 3a Satz 4 der Immatrikulationsatzung findet Anwendung.

§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Arbeiten einschließlich der Anmerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Schriftliche Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis mit entsprechender Begründung sind nur innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe möglich.

§ 14 Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) ¹Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anrechnungen nicht gegeben sind, trägt die Hochschule. ⁷Wird die Anrechnung versagt, kann die Studierende bzw. der Studierende gemäß Artikel 63 Absatz 3 BayHSchG innerhalb von 14 Tagen eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁸Gegen eine Ablehnung kann die Studentin bzw. der Student innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. ⁹Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(3) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, sind anzurechnen, sofern die Gleichwertigkeit der Kompetenzen gegeben ist, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen anzurechnen sind.

(4) Für die Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der bzw. des Studierenden in der Regel zu Beginn ihres bzw. seines Studiums bzw. Studiengangwechsel bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modulbestandteil – erforderlich.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studentin bzw. des Studenten zugrunde zu legen. ²Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

(2) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzier-ten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

(3) ¹Bei unterschiedlicher Bewertung ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Sofern bei Anrechnungen im Rahmen von § 14 das Notensystem der Hochschule bzw. der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem deutschen Notensystem übereinstimmt, erfolgt die Umrechnung in der Regel anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende Note gemäß Absatz 2 Satz 2, dabei bedeuten:

x = gesuchte Note

N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei Noten gemäß Absatz 2 Satz 2 liegen, wird zur besseren Note gerundet. ³Die Note wird gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in die Endnotenberechnung mit einbezogen. ⁴Wurde für die anzurechnende Studienleistung keine Note vergeben, wird die Leistung als „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) angerechnet. ⁵Im Zeugnis und im Transcript of Records erfolgt der Vermerk „angerechnet“.

(5) ¹Der Abschluss des Bachelor of Music, des Master of Music und des Master of Arts wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen und dem Gewichtungsfaktor gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Sofern eine Anrechnung von unbenoteten Studienleistungen erfolgt, bleiben diese bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ⁵Bei einer Anrechnung von unbenoteten Hauptfachmodulen oder von unbenoteten Bachelorarbeits- bzw. Masterarbeitsmodulen wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

(6) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird ein Gesamturteil gebildet. ²Dieses lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,1	=	mit Auszeichnung bestanden
von 1,2 bis 1,5	=	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	=	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	=	bestanden

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. ²Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die unrichtige Urkunde sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Bachelor- bzw. Masterurkunde und durch ein Bachelor- bzw. Masterzeugnis bescheinigt. ²Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist. ³Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 2 beurkundet. ⁴Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Bachelor- bzw. Masterzeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Bachelor- bzw. Masterurkunde. ²In das Bachelor- bzw. Masterzeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Hochschule stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulprüfungen vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

(4) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen. ²Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses, das deutsche Hochschulsystem sowie das Benotungssystem. ³Im Diploma Supplement wird unter Nennung

der Kohortengröße auch die relative Note gemäß ECTS Users´Guide der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen. ⁴Dabei gelten folgende Parameter:

- a) Referenzgruppe: alle Absolventen eines Studiengangs
- b) Zeitraum der Dokumentation aller Noten der Referenzgruppe der vergangenen sechs Semester
- c) Grad der Differenzierung der Prüfungsgesamtnote: eine Stellen nach dem Komma
- d) Größe der Referenzgruppe: 100

⁵ Werden der Referenzzeitraum oder die Größe der Referenzgruppe nicht erreicht, wird keine relative Note berechnet und ein entsprechender Hinweis im Diploma Supplement ausgewiesen.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Punkte ausgestellt (TOR).

§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen, mit Ausnahme der Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) ¹Eine reduzierte Studierendenakte ist für die Dauer von 70 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse (Bachelor- bzw. Masterzeugnis, Transcript of Records (TOR), Diploma Supplement (DS), die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor-/Masterurkunde). ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studentin bzw. der Student exmatrikuliert wurde.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studentin bzw. des jeweiligen Studenten zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen beim Staatsarchiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen sollen dem Staatsarchiv als archivwürdig angeboten werden, wenn sie einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Hochschule für Musik Nürnberg aufweisen oder die Person der Studentin bzw. des Studenten eine spätere Relevanz für die lokale Hochschulgeschichte erwarten lässt.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) ¹Auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Bachelor-/Masterarbeit und mit Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten kann ein zusätzliches Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit in der Bibliothek der Hochschule für Musik Nürnberg veröffentlicht werden. ²Das entsprechende Formular ist beim Studienservice einzureichen.

Besonderer Teil I: Regelungen für die Bachelorstudiengänge

§ 19 Bachelorgrad

(1) ¹Der Bachelor of Music (B.Mus.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

§ 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge

Die für den Zugang zum Studium erforderlichen Qualifikationen sind in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungs-satzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.

(2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module bestanden und die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht worden sind.

§ 22 Profildbereich

Im Rahmen der in den Modulbeschreibungen der Bachelorstudiengänge angeführten Profildbereichs-module können Profilschwerpunkte gewählt werden. ²Sie unterstützen die Vernetzung der verschiedenen Studienbereiche an der Hochschule und ermöglichen den Studierenden den Erwerb zusätzlicher, aufeinander abgestimmter Qualifikationen. ³Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung mittels An-tragsformular erforderlich. ⁴Die Frist für die jeweilige Anmeldung kann der akademischen Jahrespla-nung entnommen werden. ⁵Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 23 Zweitfach

Studierende der künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätz-liche Teilqualifikation als Modulstudium im Rahmen eines Zweitfaches zu belegen. ²Die weiteren Re-gelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweitfaches (ZwFS).

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer künstle-risch-praktischen Präsentation. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prü-fungsordnungen. ³Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gemäß § 8 hat spätestens im sieb-ten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ⁴Für die Anmel-dung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist der Antrag auf Genehmigung des Themas einschließlich einer Projektkonzeption schriftlich beim Studienservice einzureichen. ⁵Die Projektkonzeption umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁶Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Haupt-fachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁷Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu verse-hen ist, findet eine Beratung der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. ⁸Danach muss die Studentin bzw. der Student innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung dem Prüfungsaus-schuss ein neues Thema sowie eine Projektkonzeption zur Genehmigung vorlegen. ⁹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ¹⁰Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ¹¹Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die künst-

lerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ³Das schriftliche Begleitmaterial muss eine Woche vor der Präsentation bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und fließt zu 10 % in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

⁴Das schriftliche Begleitmaterial wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt.

(3) ¹In den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelorarbeit angefertigt. ²Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden in vorgegebener Form. ³Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ⁴Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 8 hat spätestens im sechsten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ⁵Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Studienservice einzureichen. ⁶Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit muss dem Thema auf dem Antrag schriftlich zustimmen. ⁷Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem prüfungsberechtigten Dozentin bzw. Dozenten betreut werden. ⁸Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁹Danach muss die Studentin bzw. der Student dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ¹⁰Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ¹¹Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ¹²Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der schriftlichen Bachelorarbeit ist eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. ⁴Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ⁵Dieses muss mit einer Note entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 abschließen. ⁶Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. ⁷Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁸Beträgt die Differenz zwischen den Noten weniger als 2,0, wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. ⁹Hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen. ¹⁰Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechen. ¹¹Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ¹²In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. ¹³Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

(5) ¹Die Bewertung der künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelorarbeit richtet sich nach § 14. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁵Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁶Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ²Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(7) ¹Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ²Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge

§ 25 Mastergrad

(1) ¹Der Master of Music (M.Mus.) bzw. der Master of Arts (M.A.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. ²Studienziel ist die Vertiefung, auch im Sinne einer Spezialisierung, oder Erweiterung der bisher im Studium – und gegebenenfalls in der Berufspraxis – erworbenen Kompetenzen. ³Näheres dazu regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.) bzw. eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 26 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG) sowie den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation voraus. ²Diese Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsverfahren) für das gewählte Studienfach nachzuweisen. ³ Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Erstellung der Masterarbeit je nach Studiengang mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²Die Studiendauer ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO). ³Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind je nach Studiengang 60 bis 120 credits nachzuweisen. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 28 Masterarbeit

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Masterarbeit in der Regel aus einer künstlerischen Präsentation. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 8 muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen. ⁴Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Masterarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas. ⁵Die künstlerische Masterarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ⁶Spätestens bei der öffentlichen Präsentation muss eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden, die nicht benotet wird. ⁷Werden innovative Konzert- und Vermittlungsformen gewählt oder wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, welches mindestens eine Woche vorher bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden muss, so fließt dies in die Bewertung der Masterarbeit ein.

(2) ¹Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen gemäß Absatz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas und ein Exposé schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Das Exposé umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. ⁴Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁵Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ⁶Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ⁷Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen. ⁸Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. ⁹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹In künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen wird in der Regel eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. ²Über diese schriftliche Masterarbeit wird ein Kolloquium abgehalten. ³Einzelheiten regeln die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁴Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ⁵Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 8 (Antrag auf Zulassung) muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen. ⁶Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁷Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas. ⁸Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁹Der schriftlichen Masterarbeit ist eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. ¹⁰Die künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ¹¹Dieses muss jeweils mit einer Note, entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 abschließen. ¹²Die Bewertung des Kolloquiums fließt zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. ¹³Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer muss diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der dem Thema der Masterarbeit zugestimmt hat. ¹⁴Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) ¹Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen gemäß Absatz 3 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit stimmt dem Thema schriftlich auf dem Antrag zu. ⁴Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁵Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ⁶Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ⁷Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen. ⁸Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. ⁹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Die Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach § 14. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung ihrer bzw.

seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁶Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ²Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(7) ¹Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ²Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

(1) § 5 gilt nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.

(2) § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben, erst für die Prüfungen, die ab dem WiSe 18/19 abgelegt werden.

(3) ¹§ 15 Absatz 4 tritt zum 15. März 2019 in Kraft. ²Bis zum 15. März 2019 ergangene Anrechnungsentscheidungen bleiben unberührt.

(4) ¹§ 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben. ²Abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt für diese Studierenden, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 14 angerechnet werden, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einfließen; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt die Bachelor Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert am 14. Juli 2015 und die Master Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) vom 18. Juni 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. Dezember 2018.

Nürnberg, 4. Dezember 2018

Prof. Christoph Adt
Präsident

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.), Master of Music (M.Mus.) und Master of Arts (M.A.) der Hochschule für Musik Nürnberg (APO) ist am 4. Dezember 2018 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 4. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Dezember 2018.